

Abteilungsordnung

Der TV 1889 Enzberg e.V. hat sich diese Abteilungsordnung gegeben, die für alle Abteilungen des Vereins bindend ist. Diese Ordnung hat die Aufgabe, in den Abteilungen die organisatorischen und sportlichen Gegebenheiten zu regeln.

§ 1 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet oder aufgelöst.
2. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
3. Die Abteilung ermöglicht den Vereinsmitgliedern, bezüglich der in der Abteilung angebotenen Sportart sachgerechten Sport zu betreiben.

§ 2 Status der Abteilung

1. Die Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
2. Sie können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
4. Dem Abteilungsleiter steht im Rahmen der Finanzordnung jährlich eine festgelegte Höchstgrenze zu, um Sportgeräte bzw. Ersatz für Sportgeräte ohne Zustimmung des Vorstandes zu erwerben.
5. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 3 Mitglieder

1. Alle am Sportbetrieb der Abteilungen teilnehmenden Personen müssen Mitglieder im Verein sein, ausgenommen beim Lauf-, Walking- und Nordic Walkingtreff.
2. Alle Mitglieder der Abteilungen unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) der Abteilungsleiter
- b) der stellvertretende Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter

§ 5 Einberufung der Abteilungsleiterversammlung / Übungsleiterversammlung

Abteilungsleiter- und Übungsleiterversammlungen werden nach Bedarf vom Bereichsleiter Sport einberufen.

Abteilungsordnung

§ 6 Wahlen

Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 7 Aufgaben der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter

1. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Führung der Abteilung. Der Abteilungsleiter vertritt als verantwortliche Person die Abteilung gegenüber dem Vorstand. Wünsche und Anträge aus der Abteilung sind beim Bereichsleiter Sport oder bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.
2. Er sorgt für einen reibungslosen Übungsbetrieb.
3. Der Abteilungsleiter hat den Verein in dem jeweiligen Fachverband zu vertreten.
4. Die Abteilungsleiter bemühen sich um fachliche und sportliche Personen, die in den Abteilungen den Übungsbetrieb leiten.
5. Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder bei Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 8 Veranstaltungen

1. Veranstaltungen müssen grundsätzlich vorher bei der Vorstandschaft beantragt werden.
2. Die Abteilungsleiter und die Abteilungen sollten grundsätzlich den Gesamtverein bei Veranstaltungen durch Teilnahme und Mitarbeit unterstützen.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

1. Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit sind von den Abteilungen des Vereins selbst vorzunehmen.
2. Grundsätzliche Aussagen über die Abteilung und über den Verein sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

§ 10 Berichte bei Mitgliederversammlungen

1. Unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte der Abteilungen“ trägt der Abteilungsleiter oder sein Vertreter der Mitgliederversammlung den Jahresbericht der Abteilung vor.
2. Der Abteilungsleiter erhält vor der Mitgliederversammlung von den einzelnen Gruppenleitern Berichte, die er in einen Gesamtbericht zusammenfasst.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in der Sitzung am 06.09.2016 vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung.